

# STADT GUNZENHAUSEN

erlässt aufgrund der §§ 1, 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)

i. V. m. der BauNutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) sowie

Art 81 Abs. 1 und 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert am 23.12.2020 (GVBl. S. 663) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350)

die

## 4. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Gunzenhausen Nord, Teilbereich I“ durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Abfallwirtschaftszentrum“ mit integriertem Grünordnungsplan

als

# SATZUNG

### § 1 – Geltungsbereich

Für den im zeichnerischen Teil dargestellten Geltungsbereich gilt der ausgearbeitete Plan, der zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet. Der Geltungsbereich umfasst zum Zeitpunkt der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans eine Teilfläche des Grundstücks mit der Flurnummer 715/120, Gemarkung Gunzenhausen.

### § 2 – Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der räumlichen Abgrenzung im zeichnerischen Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird im Planungsgebiet ein sonstiges Sondergebiet i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Abfallwirtschaftszentrum“ festgesetzt. Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB sind nur solche Arten der baulichen Nutzung zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind zulässig.

### § 3 – Maß der baulichen Nutzung

3.1 Als zulässiges Maß der baulichen Nutzung gelten die in den zeichnerischen Festsetzungen (Planzeichnung) festgesetzten Höchstwerte für die Grundflächenzahl (GRZ) und die Geschosflächenzahl (GFZ) soweit sich in den Einzelfällen aus den festgesetzten, überbaubaren Flächen, den tatsächlichen Grundstücksgrößen und den nachfolgenden weitergehenden Festsetzungen nicht ein geringeres Maß der baulichen Nutzung ergibt.

3.2 Zulässige Gebäudehöhen Für das Planungsgebiet werden max. zulässige Traufhöhen festgesetzt.

Die Traufhöhe (TR) darf eine max. Höhe von 12,00 m über dem festgesetzten Bezugspunkt nicht überschreiten

Als Bezugspunkt für die zulässigen Traufhöhen ist die Fahrbahndecke der angrenzenden Erschließungsfläche heranzuziehen.

Hinweis: Bei Gebäuden mit geneigtem Dach ist die Traufhöhe bis zum Schnittpunkt der Außenkante der fertigen Außenwand mit der Oberkante der Dacheindeckung gemessen. Bei Gebäuden mit Flachdach ist die max. zulässige Traufhöhe bis zur Oberkante der Attika zu ermitteln.

### § 4 – Bauweise

4.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gemäß § 23 Abs. 1 - 3 BauNVO über die Festlegung von Baugrenzen und Baulinien gem. den Darstellungen im zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan festgesetzt. Diese bilden das Baufenster.

4.2 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen unzulässig. Ausnahmen bilden Anlagen, die der Versorgung des Gebietes dienen, Anlagen zur Ableitung von Abwasser aus dem Planungsgebiet bzw. zur Speicherung und Rückhaltung von Oberflächenwasser sowie Stellplätze.

### § 5 – Stellplätze

5.1 Neu zu errichtende Stellplätze für PKW in bisher nicht versiegelten Flächen sind, soweit andere wichtige Gründe dem nicht widersprechen, in wasserdurchlässiger Bauweise (z. B. Rasenpflaster, Schotterrasen) zu erstellen.

5.2 Im Planungsgebiet sind Stellplätze in ausreichender Anzahl nachzuweisen, mindestens jedoch:

Mitarbeiter	19 Stellplätze
Besucher	13 Stellplätze
Behindertenstellplätze	1 Stellplatz

Hinweis: Als Stellplätze für PKW gelten Flächen für den ruhenden Verkehr, welche für Fahrzeuge mit max. 3,5 t zul. Gesamtgewicht ausgelegt sind.

### § 6 – Örtliche Bauvorschriften i.S.d. Art. 81 BayBO

6.1 Gestaltung der Baukörper: Für Haupt-, Neben- und Zwischenbaukörper besteht gegenseitige Anpassungspflicht hinsichtlich Dachform, Dachdeckung, Putz-, Farb- und Materialwahl. Außenanstriche in greller Farbe sind grundsätzlich unzulässig. Die Dachneigung darf zwischen 0 ° und max. 30 ° betragen.

6.2 Abstandflächen: Im Planungsgebiet gelten die Regelungen zu Abstandflächen gem. Art. 6 BayBO für Gewerbegebiete.

6.3 Einfriedungen: Einfriedungen sind grundsätzlich bis zu einer max. Höhe von 2,00 m über Gelände zulässig.

Ausnahme: ist zusätzlich ist die Errichtung eines Übersteigschutzes über der max. zulässigen Einfriedung zulässig. Die Gesamthöhe der Einfriedung einschl. Übersteigschutz darf eine max. Gesamthöhe von 2,50 m über Gelände nicht überschreiten. Notwendige Einfriedungen müssen mindestens alle 30 m mit Durchlässen für Kleintiere ausgestattet werden, bspw. durch Schaffung eines Abstands von mind. 15 cm im Mittel zwischen Oberkante des Geländes und Unterkante der Einfriedung.

6.4 Werbeanlagen: Werbeanlagen am Gebäude dürfen den First des Gebäudes nicht überragen.

Freistehende Werbeanlagen (z.B. Masten, Pylone, etc.) dürfen eine Höhe von max. 9,00 m über dem bestehenden oder geplanten Gelände nicht überschreiten.

### § 7 – Immissionsschutz

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) weder tags (6,00 Uhr bis 22,00 Uhr) noch nachts (22,00 Uhr bis 6,00 Uhr) überschreiten:

Gebiet	max. zul. Immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel (IFSP) in dB(A) / m²	
	tags 06.00 Uhr - 22.00 Uhr	nachts 22.00 Uhr - 06.00 Uhr
GE	65	50

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert nach TA Lärm um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).

Sobald im Gewerbegebiet tags zu schützende Räume (Bürosräume, Sozialräume) errichtet werden dürfen, müssen diese bezüglich der einwirkenden Verkehrs- und Gewerbealtermärgeräuschmissionen ausreichend baulich geschützt werden. Hinweis: Die baulichen Maßnahmen sind im Zuge der Planung der Gebäude auf der Grundlage der DIN 4109 („Schallschutz im Hochbau“, zur Zeit Ausgabe 2016-07) zu ermitteln.

### § 8 – Grünordnung

#### 8.1 Private Grünflächen

Die nicht mit Gebäuden überbauten Flächen der überbaubaren Grundstücksflächen sind naturnah zu gestalten. Sie sind durch die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern entsprechend der nachfolgenden Festsetzungen zu begrünen. Die Freiflächen um die zu errichtenden Gebäude sind, soweit keine Versiegelung erfolgt, naturnah und versickerungsfähig zu begrünen. Zum Erhalt des Gras-/Krautbestandes ist eine jährliche Pflegemaßnahme durchzuführen. Die Versiegelung der Freiflächen ist auf das erforderliche Mindestmaß zu begrenzen.

Bepflanzungen aus Nadelgehölzen, wie z. B. Thuja (Lebensbaum), Chamaecyparis (Zypressengewächse), Blau-Zedern und Fichte (Fichten) sind im Planungsgebiet nicht zulässig.

Für die festgesetzten Bepflanzungen besteht ein Nachpfanzgebot zu Lasten des jeweiligen Vorhabenträgers. Der jeweils vorgeschriebene Mindestabstand zur Grenze für Bäume und Hecken ist einzuhalten.

#### 8.2 Erhalt des Baumbestandes

Die im zeichnerischen Teil zum Erhalt gekennzeichneten bestehenden Gehölze sind in ihrer räumlichen und abschirmenden Funktion langfristig zu erhalten und während der Baumaßnahmen durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigungen zu schützen. Abgängige Gehölze bzw. entstandene Lücken sind durch geeignete Nachpflanzungen zu ersetzen.

- Hinweis: als geeignete Schutzmaßnahmen kommen insbesondere in Betracht:
- Stationärer Baumschutzzeitraum: in Vorbereitung zu den Baumaßnahmen sind stationäre Baumschutzlärne (Holzpfosten fest im Boden versenkt) gemäß RAS LP an den an das Bearbeitungsgebiet angrenzenden Bäume, jeweils entlang bzw. außerhalb der Kronentraufe und ggf. entlang bautechnischer Verbaute anzulegen und während der gesamten Baumaßnahmen regelmäßig auf Unversehrtheit zu überprüfen und zu unterhalten.
  - Stammschutz: Sollte eine Freihaltung des Kronentraufenbereichs nicht möglich sein, so ist ein Stammschutz fachgerecht herzustellen und während der gesamten Baumaßnahme zu unterhalten. Mindestanforderungen: 30 mm Brettstärke, Höhen bis 2,50 m, Wurzelüberfahrerschutz, Geovlies 3-lagig, darüber 10 cm Sandauflage und 30 cm Schotter 16/32.
  - Grabarbeiten im Wurzelbereich: Bei Grabarbeiten im Wurzelbereich ist ein Wurzelvorhang gemäß RAS LP 4 und ZTV-Baumpflege fachgerecht herzustellen.
  - Herstellung von Versorgungsstrassen im Nahbereich der Bäume: Bei Herstellung der erforderlichen Versorgungsstrassen muss im Nahbereich zu erhaltenen Bäumen vorab eine Wurzelraumuntersuchung (z. B.: Georadar, Schürfrage, etc.) stattfinden und entsprechend der vorgefundenen Wurzelintensität geeignete Schutzmaßnahmen erfolgen.

### § 9 – Ver- und Entsorgungsleitungen / Grundwasser / Entwässerung

9.1 Versorgungsleitungen (auch Telekommunikationsleitungen) sind aus städtebaulichen Gründen unterirdisch zu verlegen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB). Zwischen geplanten Baumstandorten und geplanten Versorgungsleitungen ist ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Die Sparten der Versorger sind zu koordinieren und soweit möglich in der Erschließungsplanung gemeinsame Leitungsstrassen zu bestimmen.

Hinweis: Im DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ werden Maßgaben zur fachgerechten Planung und Umsetzung von Leitungsverlegungen sowie Baum-pflanzungen beschrieben. Es ist entsprechend zu beachten.

9.2 Bei Auftreten von Grundwasser und/oder Sickerwasser müssen die Keller gegen drückendes Wasser durch wasserdichte Wannen geschützt werden. Das Absenken des Grundwassers sowie das Einleiten von Grund- und Hangschichtenwasser in die Kanalisation sind verboten. Eine eventuelle Grundwasserabsenkung während der Bauzeit bedarf einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis. Veränderungen des natürlichen Oberflächenwasserabflusses zum Nachteil der Nachbargrundstücke sind verboten. Die Grundstückseigentümer haben sich selbst gegen Oberflächenwassereinträge zu schützen.

### § 10 – Bestandteile des Bebauungsplanes

Bestandteile des Bebauungsplanes in der Fassung vom 13.10.2020 sind:

- die zeichnerische Darstellung (Planblatt)
- Satzung mit Anlage 1 Vorschlagsliste Bepflanzungen im Planungsgebiet
- der Vorhaben- und Erschließungsplan

### § 11 – Rechtskraft

Dieser Bebauungsplan i. S. d. § 30 BauGB in der Fassung vom 13.10.2020 tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Frühere planungsrechtliche Festsetzungen, welche den hiermit getroffenen Festsetzungen für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans widersprechen, treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Aufgestellt: Heilsbronn, den 30.04.2020  
Zuletzt geändert am 13.10.2020, 28.01.2021

Ingenieurbüro Christophori und Partner  
Dipl.-Ing. Jörg Bierwagner  
Architekt und Stadtplaner

Gunzenhausen, den 22.12.2021  
Stad Gunzenhausen  
Karl-Heinz Fitz  
Erster Bürgermeister



### 4. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Gunzenhausen Nord Teilbereich I“ durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Abfallwirtschaftszentrum“ in Gunzenhausen

Verfahrensvermerke (beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)

1. Der Stadtrat der Stadt Gunzenhausen hat in seiner Sitzung vom 27.02.2020 die 4. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Gunzenhausen Nord Teilfläche I“ durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Abfallwirtschaftszentrum“ in Gunzenhausen beschlossen. Da es sich um einen Bebauungsplan für Maßnahmen der Innere Entwicklung handelt und die Voraussetzungen gem. § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB erfüllt sind, kann das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB angewandt werden. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 03.08.2020 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung erfolgte der Hinweis, dass das beschleunigte Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stattfindet.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 4. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Gunzenhausen Nord Teilfläche I“ durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Abfallwirtschaftszentrum“ in Gunzenhausen in der Fassung vom 30.04.2020 hat in dem Zeitraum vom 06.08.2020 bis 02.09.2020 stattgefunden. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 03.08.2020 durch ortsübliche Veröffentlichung bekannt gemacht.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 4. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Gunzenhausen Nord Teilfläche I“ durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Abfallwirtschaftszentrum“ in Gunzenhausen in der Fassung vom 30.04.2020 hat im Zeitraum vom 06.08.2020 bis 02.09.2020 stattgefunden.

4. Zum Entwurf der 4. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Gunzenhausen Nord Teilfläche I“ durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Abfallwirtschaftszentrum“ in Gunzenhausen in der Fassung vom 13.10.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.10.2020 bis 30.11.2020 beteiligt.

5. Der Entwurf der 4. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Gunzenhausen Nord Teilfläche I“ durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Abfallwirtschaftszentrum“ in Gunzenhausen in der Fassung vom 13.10.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 29.10.2020 bis 30.11.2020 öffentlich ausgestellt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 22.10.2020 durch ortsübliche Veröffentlichung bekannt gemacht. In der Bekanntmachung erfolgte der Hinweis, dass das beschleunigte Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stattfindet.

6. Die Stadt Gunzenhausen hat mit Beschluss des Stadtrates vom 28.01.2021 die 4. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Gunzenhausen Nord Teilfläche I“ durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Abfallwirtschaftszentrum“ in Gunzenhausen einschließlich Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 28.01.2021 als Sitzung beschlossen.

Gunzenhausen, den 22.12.2021

Karl-Heinz Fitz  
Erster Bürgermeister

7. Aufgefertigt:

Gunzenhausen, den 22.12.2021

Karl-Heinz Fitz  
Erster Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss zur 4. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Gunzenhausen Nord Teilfläche I“ durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Abfallwirtschaftszentrum“ in Gunzenhausen wurde am 22.12.2021 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltungsbereich der Vertretung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.

Die 4. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Gunzenhausen Nord Teilfläche I“ durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Abfallwirtschaftszentrum“ in Gunzenhausen mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden zu Jedermanns Einsicht bereit gehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

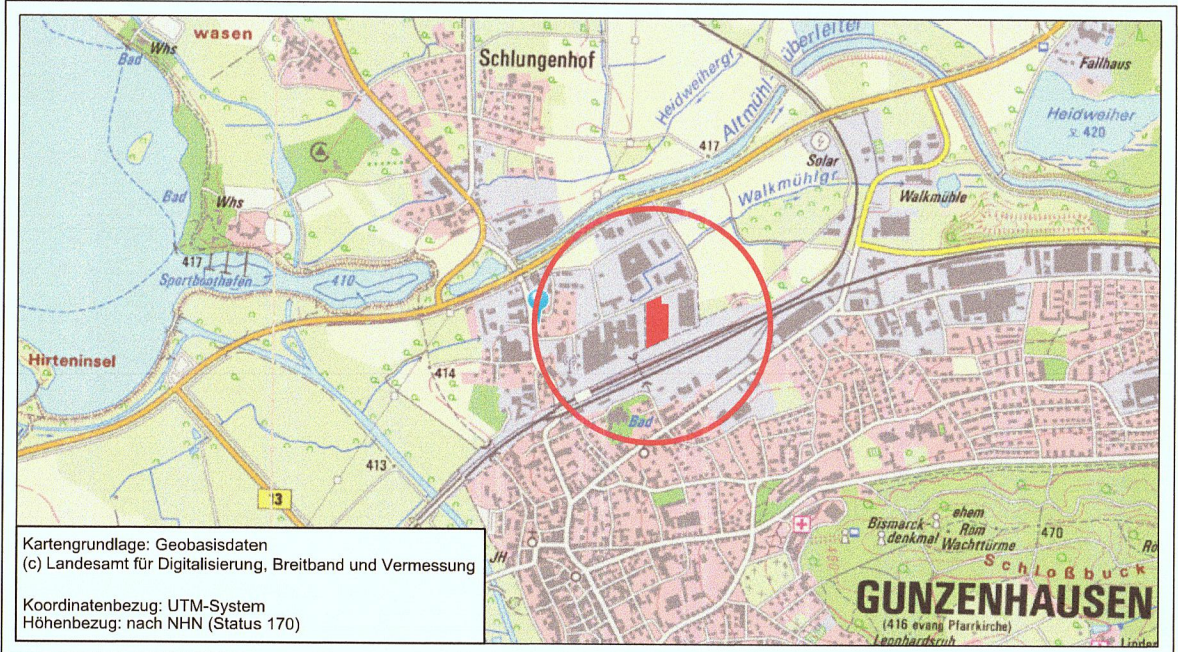
Gunzenhausen, den 01.01.2021

Karl-Heinz Fitz  
Erster Bürgermeister

# 4. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Gunzenhausen Nord Teilbereich I“ durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Abfallwirtschaftszentrum“ mit integriertem Grünordnungsplan in Gunzenhausen

# Stadt Gunzenhausen

## Landkreis Weißenburg - Gunzenhausen



### Übersichtslageplan M 1:25000

Aufgestellt: 30.04.2020,  
zuletzt geändert am  
13.10.2020, 28.01.2021

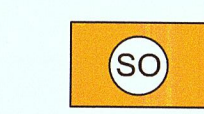
INGENIEURBÜRO  
CHRISTOFORI UND PARTNER  
Vermessung • Planung • Bauleitung

Gewerbestraße 9, 91560 Heilsbronn  
Tel. 09872 - 95 711 0 Fax 09872 - 95 711 65  
info@christofori.de

Dipl.-Ing. Jörg Bierwagner  
Architekt und Stadtplaner

### Festsetzungen durch Planzeichen:

#### 1. Art der baulichen Nutzung



Sondergebiet i.S.d. § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung Abfallwirtschaftszentrum

#### 2. Maß der baulichen Nutzung

0,95 Grundflächenzahl (GRZ)

1,2

Geschoßflächenzahl (GFZ), z. B. 1,2

TR = 12,00

Traufhöhe über festgesetzten Bezugspunkt

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

Baulinie

#### 4. Verkehrsflächen

Zufahrtsbereich mit Breitenangabe in Meter

#### 6. Grünflächen

private Grünflächen

#### 7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen für Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

bestehender Baum zu erhalten

zu pflanzender Baum ohne Ortsbestimmung

zu pflanzende Hecke ohne Ortsbestimmung

#### 8. Sonstige Planzeichen

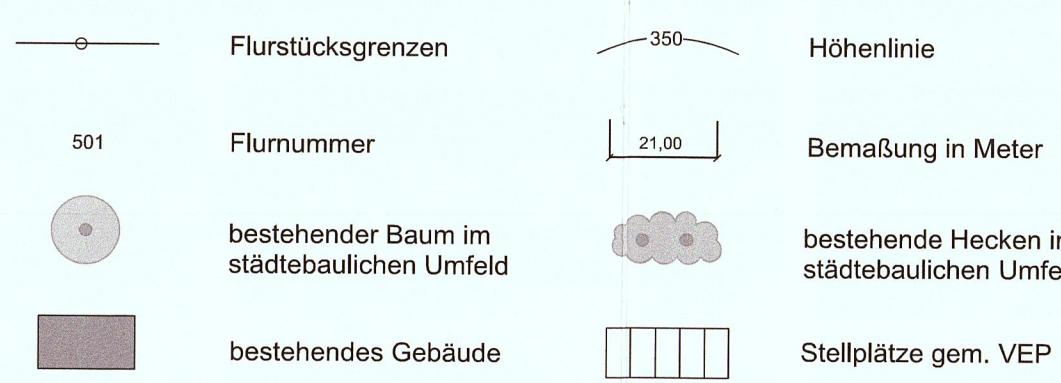
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, hier Stellplätze

#### Nutzungsschablone:

Art der Nutzung z. B. Sondergebiet i. S. d. § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung Abfallwirtschaftszentrum	SO	--
max. zul. Grundflächenzahl (GRZ) z. B. 0,95	0,95	1,2
max. zul. Geschosflächenzahl (GFZ) z. B. 1,2		
Traufhöhe über festgesetzten Bezugspunkt z. B. 12,00 m	TR = 12,00	

### Hinweise durch Planzeichen



### Hinweise durch textliche Erläuterung

Denkmäler: Bau- und Bodendenkmäler sind im Planungsgebiet aktuell nicht bekannt. Das Vorkommen archäologischer Spuren im Planungsgebiet kann aber für den gesamten Geltungsbereich grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Beim Auffinden von Bodendenkmälern (u. a. auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metall- oder Kunstgegenstände etc.) sind unmittelbar gemäß der geltenden Meldepflicht die Untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Bahnhofstraße 2 (Gebäude A), 91781 Weißenburg i. Bay, Tel. 09141-902-0 oder das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg, Tel. 0911/235 85-0 zu verständigen.

Altlasten: Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen sind im Planungsgebiet aktuell nicht bekannt. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass beim Auftreten von altlastenverdächtigen oder schädlichen Bodenveränderungen und -Verunreinigungen umgehend, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, die zuständigen Fachstellen am Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen sowie am Wasserwirtschaftsamt Ansbach zu informieren sind und die weitere Vorgehensweise abzustimmen ist.

### Bestandteile der 4. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Gunzenhausen Nord Teilfläche I“ durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Abfallwirtschaftszentrum“ in Gunzenhausen

Bestandteile der 4. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Gunzenhausen Nord Teilfläche I“ durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Abfallwirtschaftszentrum“ in Gunzenhausen, in der Fassung vom 13.10.2020 sind:

- die zeichnerische Darstellung (Planblatt)
- die Satzung mit Anlage 1 Vorschlagsliste Bepflanzungen im Planungsgebiet
- der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)

### Koordinatensystem:

Lagesystem: UTM32, ETRS89 / GRS80 - Ellipsoid Mittelmeermeridian 9°  
Streckenverzerrung beachten

### Anlage 1 Vorschlagsliste Bepflanzungen im Planungsgebiet

#### Pflanzliste A - Großkronige Bäume:

Acer platanoides  
Acer pseudoplatanus  
Aesculus i.A./i.S.  
Alnus glutinosa  
Fagus sylvatica  
Quercus robur  
Tilia cordata  
Tilia platyphyllos

#### Fortsetzung Pflanzliste C Sträucher < 2 m:

Berberitze \*  
Besenginster  
Alpenjohannesbeere  
Rose i.A. niedrig  
Spiraea i.A.  
Symphoricarpos i.A./i.S.\*  
Ribes i.A.

#### Pflanzliste B - Mittelkronige Bäume:

Acer campestre  
Carpinus betulus  
Corylus colurna  
Corylus avellana  
Crataegus laevigata  
Malus communis  
Malus sylvestris  
Malus i.S.  
Prunus avium  
Prunus mahaleb  
Pyrus communis  
Pyrus pyramidalis  
Sorbus aucuparia  
Sorbus domestica  
Sorbus intermedia  
Sorbus torminalis

#### Pflanzliste D - Kletterpflanzen:

Clematis vitalba  
Clematis i.A. starkwüchsig  
Clematis alpina \*  
Lonicera i.A. \*  
Rosa i.S.

#### Pflanzliste E - Heckenpflanzen:

Acer campestre  
Carpinus betulus  
Cornus mas  
Cornus sanguinea  
Fagus sylvatica

#### Pflanzliste F - Dachbegrünung:

Sedum i.A./i.S.  
Fetthennen i.A./i.S.

#### Pflanzliste C - Sträucher > 2 m:

Acer campestre  
Amelanchier ovalis  
Cornus mas  
Cornus sanguinea  
Corylus avellana  
Crataegus monogyna  
Crataegus laevigata  
Euonymus europaeus \*  
Prunus spinosa  
Rosa i.A.  
Salix i.A.  
Salix purpurea  
Sambucus nigra \*  
Viburnum lantana \*  
Viburnum opulus \*

#### Gräser:

Agrostis tenuis  
Festuca ovina  
Festuca rubra

#### Kräuter / Stauden:

Dianthus carthusianorum

Hieracium pilosella

Potentilla verna

Pflanzliste G - Bäume im Straßen- und Verkehrsflächenbereich: geeignete Arten nach GALK-Strassenbaumliste, vorrangig Arten mit der Verwendbarkeit "geeignet" oder "gut geeignet".

Hinweis: Die gültigen FLL-Richtlinien (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen zu beachten. Kennzeichnung als giftige Pflanze: Vor der Verwendung an oder in der Nähe von Kinderspielflächen, Kindertagesstätten sowie in Hausgärten, die Kindern als Spielort dienen, wird gewarnt. (Quellen: Bekanntmachung einer Liste giftiger Pflanzenarten v. 10.03.1975 des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, BfR „Risiko Pflanze - Einschätzung und Hinweise 2017 sowie GIZ Bonn)